

15.11.99**Empfehlungen
der Ausschüsse****B - In**zu **Punkt** der 745. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1999

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung
(§ 418 Abs. 1 StPO)****- Antrag des Landes Baden-Württemberg -****A.**

1. Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 (§ 418 Abs. 1 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 sind in § 418 Abs. 1 Satz 2 die Wörter ", die zum Urteil führt, darf nicht mehr als ein Monat" durch die Wörter "sollen nicht mehr als sechs Wochen" zu ersetzen.

Als Folge ist

- a) im Vorblatt der Abschnitt "B. Lösung" wie folgt zu fassen:

"B. Lösung

Die Neuregelung in § 418 Abs. 1 Satz 2 StPO präzisiert die Voraussetzungen, unter denen ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt wird.";

Ausgeliefert am 16. NOV. 1999

(noch Ziffer 1)

b) die Allgemeine Begründung wie folgt zu ändern:

aa) in Ziffer 1 ist Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

"Das Oberlandesgericht Hamburg (vgl. NStZ 1999, 266) hat demgegenüber offen gelassen, ob der in den Gesetzesmaterialien genannte kurze Zeitraum von lediglich nicht mehr als ein bis zwei Wochen als Maßstab für die Feststellung der Ungeeignetheit einer Aburteilung im beschleunigten Verfahren anzulegen ist.";

bb) in Ziffer 1 Absatz 4 sind in Satz 3 nach den Wörtern "Dies führt" die Wörter "in manchen Regionen" einzufügen;

cc) Ziffer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. Soweit die obergerichtliche Rechtsprechung - wie ausgeführt - den Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens zu sehr einengt, sollte der Rechtsprechung Gelegenheit zu einer Korrektur gegeben werden. Der Entwurf sieht dabei eine Soll-Bestimmung vor und verzichtet bewußt auf die Einführung einer starren Frist. Die Entscheidung des Gesetzgebers, hiervon Abstand zu nehmen, hat sich nämlich als grundsätzlich richtig erwiesen. Eine feste gesetzliche Frist kann die Akzeptanz des beschleunigten Verfahrens in der Praxis ganz erheblich beeinträchtigen, da eine - im Einzelfall berechnete - Überschreitung der Frist um nur einen Tag Rechtsmittel auslösen kann. Für manchen mag eine feste gesetzliche Frist Anlaß sein, das Verfahren entsprechend zu verzögern, um die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zu torpedieren.";

c) die Einzelbegründung zu Artikel 1 wie folgt zu fassen:

"Zu Artikel 1 (§ 418 Abs. 1 Satz 2 StPO)

Durch die Soll-Bestimmung in Satz 2 wird eine Regelung dazu getroffen, welche Zeitspanne zwischen dem Eingang des Antrages auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren bei Gericht und dem Beginn der Hauptverhandlung nach Möglichkeit höchstens verstreichen soll. Damit soll der gerichtlichen Praxis verdeutlicht werden, welche Vorstellungen der Gesetzgeber mit dem in Satz 1 verwendeten Begriff "in kurzer Frist" verbindet.

(noch Ziffer 1)

Die Frist von sechs Wochen soll deutlich machen, daß ein beschleunigtes Verfahren auch überdurchschnittlich schnell abgeschlossen werden sollte. Zum Vergleich: Die durchschnittliche Dauer der gerichtlichen Verfahren vor den Amtsgerichten belief sich 1997 im Bundesdurchschnitt auf 4,4 Monate. Die Frist von sechs Wochen ist andererseits lang genug bemessen, um den Verhältnissen gerade bei Großstadtgerichten hinreichend Rechnung zu tragen und nicht die Gefahr zu begründen, dass der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens beträchtliche Einbußen erleidet. Als Sollvorschrift ist sie flexibel genug, um das beschleunigte Verfahren nicht an einer Fristüberschreitung aus nicht vorhersehbaren, das Verfahren verzögernden Ereignissen scheitern zu lassen."

Begründung (nur für das Plenum):

Auf die Änderung der Begründung des Entwurfs wird Bezug genommen.

B.

2. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

3. Der **federführende Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat vor,

Minister Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.